BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/175 der Kommission vom 8. Februar 2016 über eine Maßnahme Spaniens gemäß der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Verbot des Inverkehrbringens eines Hochdruckreinigers

(Amtsblatt der Europäischen Union L 33 vom 10. Februar 2016)

Seite 12, Erwägungsgrund 4:

Anstatt: „(4) In der EG-Konformitätserklärung des Herstellers für den Hochdruckreiniger wurde u. a. auf die harmonisierte Norm EN 60335-2-67:2009 „Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke — Teil 2-67: Besondere Anforderungen für Bodenbehandlungs- und Bodenreinigungsmaschinen für den gewerblichen Gebrauch (IEC 60335-2-67:2002 + A1:2005, modifiziert)“ Bezug genommen.“

muss es heißen: „(4) In der EG-Konformitätserklärung des Herstellers für den Hochdruckreiniger wurde u. a. auf die harmonisierte Norm EN 60335-2-79:2009 „Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke — Teil 2-79: Besondere Anforderungen für Hochdruckreiniger und Dampfreiniger (IEC 60335-2-79:2002 + A1:2004 + A2:2007, modifiziert)“ Bezug genommen.“

Seite 12, Erwägungsgrund 5, erster, zweiter und dritter Gedankenstrich:

Anstatt: „EN 60335-2-67:2009“

muss es heißen: „EN 60335-2-79:2009“.

Seite 13, Erwägungsgrund 8:

Anstatt: „EN 60335-2-67“

muss es heißen: „EN 60335-2-79“.

Berichtigung der Verordnung (EU) 2015/1088 der Kommission vom 3. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 im Hinblick auf Erleichterungen für die Instandhaltungsverfahren für Luftfahrzeuge der allgemeinen Luftfahrt

(Amtsblatt der Europäischen Union L 176 vom 7. Juli 2015)

Seite 7, Anhang I Nummer 4 Ziffer ii zur Änderung von Punkt M.A.302 Buchstabe h Nummer 3 Unterabsatz 1 des Anhangs I (Teil-M) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014:

Anstatt: „sich wiederholende Lufttüchtigkeitsanweisungen“

muss es heißen: „Lufttüchtigkeitsanweisungen mit Wiederholungsintervallen“.

Seite 7, Anhang I Nummer 4 Ziffer ii zur Änderung von Punkt M.A.302 Buchstabe h Nummer 3 Unterabsatz 2 vierter Gedankenstrich des Anhangs I (Teil-M) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014:

Anstatt: „Instandhaltungsempfehlungen, beispielsweise die Zeit zwischen Überholungen (TBO), die durch Kundendienstmitteilungen, Schreiben und sonstige fakultative Serviceinformationen empfohlen werden.“

muss es heißen: „Instandhaltungsempfehlungen, beispielsweise die Zeit zwischen Überholungen (TBO), die durch Service Bulletins, Service Letters und sonstige fakultative Serviceinformationen empfohlen werden.“